

Förderprogramm Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht

Ansprechpartner

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, DEZERNAT 48

Herr Volker Friese

Telefon: 05231/71-4800

Email: volker.friese@bezreg-detmold.nrw.de

Frau Janna Greenfield

Telefon: 05231/71-4820

Email: janna.greenfield@bezreg-detmold.nrw.de

sowie OWL-Kulturbüro, Jahnplatz 5, 33602 Bielefeld

WAS WIRD GEFÖRDERT?

GEFÖRDERT WERDEN MASSNAHMEN ZUR BETREUUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN IN GRUND- UND FÖRDERSCHULEN DES PRIMARBEREICHS VOR UND NACH DEM UNTERRICHT UND AN UNTERRICHTSFREIEN TAGEN („SCHULE VON ACHT BIS EINS“) UND IN GRUND- UND FÖRDERSCHULEN DES PRIMARBEREICHS NACH 13 UHR („DREIZEHN PLUS“) SOWIE SILENTIEN ZUR INDIVIDUELLEN FÖRDERUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN ZUSÄTZLICH ZUM KLASSEN- UND KURSUNTERRICHT IN KLEINGRUPPEN. SILENTIEN WERDEN AN SCHULEN DES PRIMARBEREICHS IN SOZIALEN BRENNPUNKTEN UND IN VOM LAND ANERKANNTEN STADTTTEILEN MIT BESONDEREM ERNEUERUNGSBEDARF IN DER DEUTSCHEN SPRACHE UND MATHEMATIK GEFÖRDERT.

Wer wird gefördert?

Der jeweilige Schulträger

Fördersatz und Finanzierungsart

Zuwendungssummen pro Schuljahr und Betreuungsgruppe (neu: ab Schuljahr 2009/2010 nur für Personalkosten).
Bemessungsgrundlage ist die Zahl der jeweils tatsächlich anwesenden Schüler/innen. Stichtag für die Bemessungsgrundlage ist der erste Tag nach den Herbstferien im betreffenden Schuljahr.
„Schule von acht bis eins“: 4.000,00 € in der Grundschule, 5.000,00 € in der Förderschule.
Zweitgruppen können ab 26 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern, in Förderschulen ab 16 Kindern gebildet werden.

**Fristen zur Antragstellung /
Anmeldung des Vorhabens**

„Dreizehn plus“: 5.000,00 € in der Grundschule, 7.500,00 € in
Förderschulen (Primarbereich). Zuwendungssumme für Silentien:
750,00 € pro Schuljahr
(Festbetragsfinanzierung)

**Zusätzliche
informationen/Besonder-
heiten zum Förderprogramm**

Bis zum 31. März eines jeden Jahres.

**Rechtsgrundlage der
Förderung**

Die zu verwendenden Antragsvordrucke finden Sie bei uns im Intranet.

Erlass: BASS 11 - 02 Nr. 9 in der Fassung vom 23.12.2010